

II-4500 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2254/13  
1978-12-07

Anfrage

der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN, Hägspiel  
und Genossen  
an den Bundesminister für Landesverteidigung  
betreffend Gebührenpflicht von Schriften und Amtshandlungen  
nach dem Wehrgesetz

Aufgrund des Gebührengesetzes 1957 in der geltenden Fassung sind grundsätzlich alle Amtshandlungen, die im Interesse einer Einzelperson oder einer Gruppe von Personen erfolgen und einen besonderen Verwaltungsaufwand erfordern, gebührenpflichtig. Von dieser Gebührenpflicht ausgenommen sind nur jene Schriften und Amtshandlungen, für welche eine Gebührenbefreiung vorgesehen ist. Solche Befreiungen sind entweder im Gebührengesetz selbst oder in besonderen Bestimmungen anderer Gesetze enthalten.

Das Zivildienstgesetz bestimmt in § 72 ausdrücklich, daß Schriften und Amtshandlungen, die durch dieses Bundesgesetz veranlaßt werden, von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben befreit sind. Im Wehrgesetz fehlt eine diesbezügliche Ausnahmebestimmung. Aus diesem Grund sind beispielsweise Eingaben von Wehrpflichtigen im Bereich des Ergänzungswesens nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes zu vergebühren. Gleiches gilt für Beilagen zu solchen Eingaben.

- 2 -

Das führt zu einer ungleichen Behandlung von Präsenzdienern und Zivildienern, die durch nichts gerechtfertigt erscheint.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche Gründe waren für eine ungleiche Behandlung von Präsenzdienern und Zivildienern im Rahmen des Gebühren- gesetzes maßgebend ?
- 2) Werden Sie sich dafür einsetzen, daß auch Eingaben von Wehrpflichtigen von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben befreit werden ?
- 3) Wenn ja, wann werden Sie eine entsprechende Regierungs- vorlage mit dem das Wehrgesetz geändert wird im National- rat einbringen ?